

B e g r ü n d u n g

zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 554 "Worthplatz"

1. Anlaß der Planänderung

Der Bebauungsplan Nr. 554 "Worthplatz" setzt in dem Bereich zwischen Worthstraße und Glatzer Straße ein allgemeines Wohngebiet fest. Die überbaubare Grundstücksfläche läßt dabei in diesem Bereich aufgrund der damaligen Planungsvorstellungen nur eine bestimmte Bebauung zu und schließt ein mögliches Baugrundstück von der Bebauung aus. Da diese Planungsvorstellungen jedoch nur teilweise realisiert wurden, soll der Bebauungsplan geändert werden, um auf der verbleibenden Grundstücksfläche eine sinnvolle Bebauung zu ermöglichen.

2. Inhalt der Planänderung

Aus den o.g. Gründen soll daher in diesem Gebiet die überbaubare Grundstücksfläche geändert werden. Die bisher dreigeschossig überbaubare Grundstücksfläche soll durch eine zweigeschossige überbaubare Grundstücksfläche ersetzt werden, die auch das bisher nicht bebaubare Eckgrundstück Worthstraße/ "alte Worthstraße" miteinbezieht. Aus diesem Grunde sollen auch in diesem Bereich die bisher als Gemeinschaftsgaragen und -stellplätze festgesetzten Flächen entfallen. Garagen und Stellplätze sollen nach den geplanten Festsetzungen sowohl auf den überbaubaren als auch auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen zulässig sein. Die Bauweise soll entgegen den bisherigen Festsetzungen der geschlossenen Bauweise als offene Bauweise festgesetzt werden. Die Ausnutzungsziffern sollen entsprechend den Höchstwerten der Baunutzungsverordnung bei zweigeschossiger Bebauung festgesetzt werden.

Die beabsichtigte Planänderung entspricht den Darstellungen des Flächennutzungsplanes.

3. Kosten und Folgeverfahren

Durch die Änderung der Festsetzungen im Bebauungsplan entstehen der Stadt keine Kosten. Auch Entschädigungsansprüche können gegen die Stadt nicht entstehen, da insgesamt keine Nachteile oder Wertminderungen für betroffene oder benachbarte Grundstücke entstehen.

Lüdenscheid, 28.10.80

Der Stadtdirektor  
In Vertretung:

  
(Schünemann)  
Techn. Beigeordneter

